

**Schriftliche Diplomprüfung aus Straf- und Strafprozessrecht März 2010
(Prof. Murschetz, Prof. Scheil)**

Fall I

Der Landeshauptmann L bittet V, den Vorstandsvorsitzenden der „Strom AG“, die zu 100 Prozent im Eigentum des Landes steht, mit dem Politiker P einen „Konsulentenvertrag“ abzuschließen, um P den Abschied aus der Landesregierung zu erleichtern und um ihm bis zur Pensionierung in drei Jahren zu einem „angemessenen Einkommen“ zu verhelfen.

V schließt mit P einen „Konsulentenvertrag“ in Höhe von 20.000 Euro pro Monat ab, obwohl alle Beteiligten wissen, dass P keine geldwerten Beratungsleistungen für die „Strom AG“ erbringen kann und erbringen wird. Nach 15 Monaten und Zahlungen in Höhe von insgesamt 300.000 Euro wird der „Deal“ aufgedeckt.

Beurteilen Sie die Strafbarkeit von L und V!

Fall II

Nach einem Streit mit seiner Lebensgefährtin B wird A aus der gemeinsamen Wohnung verwaltungsbehördlich weggewiesen. A beschließt, sich mit einer Hacke, einem Wurfstern und einem Klappmesser zu bewaffnen, um seinem Vorhaben, seine Sachen aus der Wohnung zu holen, Nachdruck zu verschaffen. Die Tür wird A jedoch nicht geöffnet, obwohl er heftig mit der Hacke dagegen schlägt.

Die durch den Lärm aufgeschreckte Nachbarin C will am Gang nach dem Rechten sehen. Wutentbrannt stürmt A auf C zu und schleuderte ihr den Wurfstern entgegen, der sie nur knapp verfehlt. Bei ihr angelangt, stößt er ihr in weiterer Folge den Handgriff des Klappmessers auf den Kopf, wodurch C eine Platzwunde erleidet.

A bedroht auch die inzwischen herbeigerufene Polizei mit der Hacke. Erst durch den Einsatz von Pfefferspray kann die Situation entschärft und A festgenommen werden.

Beurteilen Sie die Strafbarkeit von A!

Fall III (StPO)

Aus einer Bibliothek der Universität verschwinden innerhalb kurzer Zeit immer wieder Bücher, Laptops sowie Bargeld. Vom Täter fehlt jede Spur. Deshalb beschließt der Rektor im Einvernehmen mit der Kriminalpolizei, die Bibliothek mittels versteckter Videokameras beobachten zu lassen. Schon bald wird Student S gefilmt, wie er aus einer fremden Geldbörse Bargeld wegnimmt. S gesteht in Bezug auf dieses Geld, bestreitet aber, die anderen Dinge mitgenommen zu haben. S wird wegen aller Diebstähle nach § 128 Abs 1 Z 4 verurteilt. Das Gericht schreibt im Urteil, dass es aufgrund der Videoaufnahme evident sei, dass S auch die anderen Diebstähle begangen habe.

- a) ***War die Anordnung der Videoüberwachung zulässig?***
b) ***Kann S Rechtsmittel gegen die Verurteilung ergreifen? Wenn ja, welche(s)?***

Ungefähre Prozentverteilung: I 35%, II 35%, III 30%.